

SATZUNG

Gesellschaft für Kognitionswissenschaft e.V.

28. Januar 1994,
geändert 29. September 1999 und 26. September 2001

neue Fassung

1. Name und Sitz
2. Ziele
3. Erwerb der Mitgliedschaft
4. Beendigung der Mitgliedschaft
5. Organe
6. Vorstand
7. Vertretung der GK
8. Beirat
9. Einberufung der Mitgliederversammlung
10. Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung, Stimmrecht, Abstimmungsmodus
11. Wahlen
12. Protokolle
13. Mitgliedsbeitrag
14. Ausschüsse
15. Fachtagung
16. Finanzielle Organisation
17. Satzungsänderungen
18. Auflösung
18. Ermächtigung des Vorstandes

§ 1. Name und Sitz

(1) Die „Gesellschaft für Kognitionswissenschaft“ (GK) ist eine Vereinigung der in kognitionswissenschaftlicher Lehre, Forschung und Anwendung tätigen Personen.

(2) Nach Eintragung in das Vereinsregister trägt sie im Namen den Zusatz „e.V.“

(3) Sitz der GK ist Göttingen.

§ 2. Ziele

(1) Die GK erstrebt die Förderung und Verbreitung der Kognitionswissenschaft. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch:

1. Die Förderung der Kommunikation und Kooperation zwischen den an der Kognitionswissenschaft beteiligten Fachdisziplinen.
2. Die Veranstaltung von Fachtagungen, die in der Regel alle zwei Jahre stattfinden.
3. Die Förderung von Fachpublikationen.
4. Die Anregung von kognitionswissenschaftlichen und interdisziplinären Forschungsprogrammen.

5. Die Sicherung und Erweiterung der Stellung der Kognitionswissenschaft an Hochschulen, in Forschungsinstituten und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen, sowie in der Öffentlichkeit.
6. Die Mitwirkung bei der Regelung des kognitionswissenschaftlichen Ausbildungs- und Prüfungswesens sowie der Weiterbildung.
7. Die Förderung des kognitionswissenschaftlichen Nachwuchses. Hierzu gehört sowohl die Unterstützung postgradualer wissenschaftlicher Qualifizierungen als auch die Förderung des internationalen wissenschaftlichen Austauschs.
8. Die Benennung von Sachverständigen und Gutachtern für Forschungsförderungs- und sonstige Institutionen.
9. Die Vorbereitung von Stellungnahmen zu wissenschaftlichen Fragen der Kognitionswissenschaft.
10. Die Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Vereinigungen.
11. Die Mitarbeit in internationalen wissenschaftlichen Vereinigungen und Verbänden.
12. Die Information der Öffentlichkeit über Stand und Entwicklung der Kognitionswissenschaft.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3. Erwerb und Art der Mitgliedschaft

(1) Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen und studentischen Mitgliedern.

(2) In die GK kann als ordentliches Mitglied aufgenommen werden, wer einen Masterabschluss (bzw. einen international äquivalenten Abschluss) oder eine Promotion auf dem Gebiet der Kognitionswissenschaft oder eines ihrer Nachbarfächer nachweist. Zudem können Personen aufgenommen werden, wenn sie neben einem Masterabschluss (bzw. Äquivalenten) oder einer Dissertation in einem anderen Fach mindestens zwei weitere begutachtete, wissenschaftliche Publikationen zu einschlägigen kognitionswissenschaftlichen Themen aufzuweisen haben. Ordentliche Mitglieder haben alle üblichen Vereins- und Mitbestimmungsrechte.

(3) Studentisches Mitglied kann werden, wer in einem einschlägigen Bachelor- oder Masterstudiengang eingeschrieben ist. Studentische Mitglieder haben alle üblichen Vereinsrechte mit einer Ausnahme: Die studentische Mitgliedschaft ist daran gebunden, dass eine Immatrikulationsbescheinigung vorgelegt wird. Beim ersten Anmelden bleibt der Nachweis für das Aufnahmejahr und zwei weitere Jahre gültig. Danach ist jedes Jahr unaufgefordert eine Immatrikulationsbescheinigung bis Ende Februar des Jahres vorzulegen, die dann für das gesamte Jahr als Nachweis gilt. Wird kein Nachweis des Studierendenstatus geliefert (auch nicht nach Mahnung), bleibt formal der Studierendenstatus erhalten, allerdings wird automatisch der volle Beitrag (wie für ordentliche Mitglieder) fällig. Die Höhe der Zahlungspflicht oder der Status kann jeweils bis zum Jahresende durch Einreichen von Nachweisen korrigiert werden.

(4) Ein studentisches Mitglied wird auf eigenen Antrag ordentliches Mitglied, wenn der Vorstand explizit bestätigt, dass er die Erfordernisse nach Absatz 2 als erfüllt betrachtet.

(5) Ein Antrag auf Mitgliedschaft kann postalisch oder mit elektronischer Post (E-Mail) oder durch eine entsprechende Anmeldung auf der Homepage eingereicht werden.

(6) Unabhängig von der Art der Anmeldung wird eine Probemitgliedschaft für 3 Monate sofort mit Zahlung des Jahresbeitrags wirksam, ohne dass es eines Aufnahmebeschlusses bedarf. Die

Probemitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an allen Aktivitäten der Gesellschaft mit dem Status „Mitglied“ mit einer Ausnahme: Es gibt kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.

(7) Wenn der Jahresbeitrag gezahlt ist, prüft der Vorstand innerhalb von drei Monaten, ob die Probemitgliedschaft in eine Vollmitgliedschaft (studentische bzw. ordentliche) überführt wird.

(8) Eine Ablehnung des Antrags auf Mitgliedschaft muss nicht begründet werden. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme. Gegebenenfalls wird der Jahresbeitrag erstattet (abzüglich 1/12 für jeden angefangenen Monat der Probemitgliedschaft).

(9) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon, E-Mail, ggf. Social Media) sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ämter, Ehrungen), bei Lastschriftmandat die Bankverbindung. Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen zur Mitgliederverwaltung und Vereinsorganisation genutzt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Durch die Mitgliedschaft und die Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder dieser Nutzung zu. Der Vorstand kann zu den Einzelheiten eine Datenschutzordnung erlassen.

(10) Die Kommunikation innerhalb des Vereins einschließlich der Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ihre E-Mailadresse sowie deren Änderungen mitzuteilen. Der Postweg bleibt als prinzipielle Möglichkeit erhalten, falls ein E-Mail-Kontakt nicht möglich ist.

§ 4. Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kann durch Austritt, Ausschluss oder Erlöschen beendet werden. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

(2) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aus einem wichtigen Grund erfolgen, über den der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen beschließt. Als wichtiger Grund gilt jeder nicht nur unerhebliche Verstoß gegen die Vereinsinteressen oder Beschlüsse der zuständigen Organe sowie das Wegfallen der Basis einer vertrauensvollen Zusammenarbeit.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch Streichung von der Mitgliederliste auf Beschluss des Vorstandes. Dies kann insbesondere erfolgen bei Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen trotz Fälligkeit und Mahnung sowie bei wiederholter Nichterreichbarkeit.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf die (anteilige) Erstattung bereits gezahlter Beiträge. Ist über die Beendigung der Mitgliedschaft ein Rechtsstreit anhängig, so ruhen die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitglieds bis zur Rechtskraft der Entscheidung.

§ 5. Organe

(1) Organe der Gesellschaft sind

1. der Vorstand,
2. der Beirat,
3. die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitglieder des Vorstands und des Beirats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen nach Maßgabe der verfügbaren Mittel.

§ 6. Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

1. dem bzw. der Vorsitzenden,
2. einer Stellvertretung,
3. dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin
4. einem Kassensführer bzw. einer Kassensführerin sowie
5. einem Beisitzer bzw. einer Beisitzerin, dem bzw. der die Vorbereitung und Durchführung der nächsten Fachtagung obliegt.

Der Vorstand kann zusätzlich bis zu drei VorstandsberaterInnen für eine Amtsperiode für spezifische Aufgaben benennen. Diese dürfen mit beratender Stimme an den Tagesordnungspunkten der Vorstandssitzung teilnehmen, die diese spezifischen Aufgaben betreffen.

Diese Ämter können nur ordentliche Mitglieder bekleiden.

(2) Die Amtszeit des Vorstandes endet auch nach Ablauf der regulären Amtszeit von 2 Jahren erst mit der Wahl neuer Vorstandsmitglieder und der Annahme der Ämter.

(3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt und bleiben bis zu einem geordneten Übergang durch eine Mitgliederversammlung im Amt. Eine unmittelbare Wiederwahl in das bisherige Vorstandsamt ist bei der bzw. dem Vorsitzenden und der Stellvertretung nicht und bei den übrigen Vorstandsmitgliedern nur einmalig möglich.

(4) Scheidet eines der Vorstandsmitglieder während seiner bzw. ihrer Amtszeit aus, so haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder das Recht, bis zum Ende der Amtszeit des ausscheidenden Vorstandes ein neues Vorstandsmitglied zu kooptieren. Dies kann nur ein ordentliches Mitglied sein.

(5) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der GK.

(6) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der bzw. die Vorsitzende oder die Stellvertretung, beschlussfähig. Er trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, sofern nicht in dieser Satzung andere Mehrheiten vorgesehen sind. Tritt bei einer Abstimmung Stimmgleichheit auf, so entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Abwesenheit die des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin. Sitzungen sind mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden schriftlich (z.B. E-Mail) einzuberufen und zu protokollieren. Der Vorstand kann alle seine Beschlüsse auch schriftlich (z. B. per E-Mail) oder per elektronischer Textmedien fassen, wenn kein Vorstandsmitglied dieser Vorgehensweise widerspricht und alle Vorstandsmitglieder informiert wurden. In diesem Fall bedarf es der vorherigen Einladung bzw. Übersendung einer Tagesordnung nicht. Die Regelungen zu den Mehrheitserfordernissen gelten entsprechend.

(7) Der bzw. die Vorsitzende kann weitere Personen (unabhängig von einer Mitgliedschaft) mit beratender Funktion zu Vorstandssitzungen oder zu Teilen von Vorstandssitzungen hinzuziehen.

§ 7. Vertretung der GK

Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung im Vorsitz vertreten die GK gemäß § 26 BGB außergerichtlich und gerichtlich, und zwar jeweils unabhängig voneinander (Einzelvertretung).

§ 8. Beirat

(1) Der Beirat besteht aus sechs ordentlichen Mitgliedern, darunter zwei Promovierende. Beiratsmitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Beirat wählt eine SprecherIn, der bzw. die an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnimmt. (2). Zur Vorbereitung von Vorstandswahlen schlägt der Beirat zusammen mit dem Vorstand der Mitgliederversammlung für jedes zu besetzende Amt KandidatInnen vor. Vorstand und Beirat beschließen ihre Vorschläge mit einfacher Mehrheit der Gesamtheit ihrer bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder. Für diese gemeinsame Sitzung gelten die Regelungen zur Einberufung des Vorstandes.

(3) Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung für jeweils vier Jahre gewählt; dabei sollen in jedem zweiten Jahr drei Mitglieder neu gewählt werden. Eine unmittelbare Wiederwahl in den Beirat ist nicht möglich.

(4) Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, so kann der Beirat für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied kooptieren.

(5) Sitzungen des Beirats können von der oder dem Vorsitzenden der GK jederzeit einberufen werden. Der bzw. die Vorsitzende muss eine Sitzung einberufen, wenn mindestens drei Beiratsmitglieder dies verlangen. Die Regelungen zur Einberufung des Vorstandes gelten entsprechend für den Beirat.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes sind zur Teilnahme an den Beiratssitzungen berechtigt. Sie haben jedoch im Beirat kein Stimmrecht.

§ 9. Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern der GK. Studentische Mitglieder und Personen mit Probemitgliedschaft sind teilnahme-, aber nicht stimmberechtigt.

(2) Die Mitgliederversammlung wird alle zwei Jahre, spätestens nach 2,5 Jahren, vom Vorstand einberufen. Sie darf auch ‚online‘ oder als hybride Veranstaltung (Präsenzveranstaltung mit Online-TeilnehmerInnen) durchgeführt werden, solange die Beteiligung für alle Mitglieder, die teilnehmen möchten, einfach möglich ist; die Mitglieder sind selbst für eine adäquate technische Mindestausstattung für die Dauer der Versammlung verantwortlich. Der Vorstand legt mit der Einladung die Art der Durchführung fest. Die Mitgliederversammlung muss jedoch innerhalb von drei Monaten einberufen werden, wenn dies von mindestens 15% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Sie muss weiterhin einberufen werden, wenn der oder die Vorsitzende und seine Stellvertretung zurückgetreten sind oder gleichzeitig ihre Ämter dauerhaft nicht ausüben können.

(3) Die Mitgliederversammlung wird schriftlich einberufen. Die dazu ergehenden Einladungsschreiben müssen spätestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zum Postversand gebracht oder an die E-Mail-Adressen der Mitglieder übermittelt werden. Die Einladung muss eine vorläufige Tagesordnung enthalten.

(4) Ist eine Mitgliederversammlung gemäß Absatz 3 einberufen, so ist ein Punkt zusätzlich auf die Tagesordnung zu setzen, sofern dies von mindestens 15% der stimmberechtigten Mitglieder der Gesellschaft schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird. Dieses Verlangen ist von den Antragstellern dem Vorstand und allen Mitgliedern in einem Schreiben mitzuteilen, das spätestens 14 Kalendertage vor dem Termin der Mitgliederversammlung per E-Mail an den Vorstand geschickt wird. Der Vorstand muss dann die geänderte Tagesordnung spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung an die E-Mail-Adressen der Mitglieder übermitteln.

§ 10. Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung, Stimmrecht, Abstimmungsmodus

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Eine Mitgliederversammlung kann die endgültige Tagesordnung festsetzen. Beschlüsse und Wahlen können jedoch nur zu den Punkten erfolgen, die in der zuvor versendeten Tagesordnung (bzw. der gemäß §9, Absatz 4 ergänzten Tagesordnung) angekündigt sind.

(2) Stimmberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder. Ein stimmberechtigtes Mitglied, das an der Teilnahme verhindert ist, kann sein Votum mit einer Vollmacht (mindestens Textform) auf eine Person übertragen, die teilnimmt. Eine teilnehmende Person kann höchstens ein Votum durch eine Vollmacht übertragen bekommen.

(3) Mitglieder können in der Regel auch ohne physische Anwesenheit an der Mitgliederversammlung teilnehmen (Standard ist eine hybride Mitgliederversammlung). In diesem Fall können sie ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.

(4) Ein Beschluss ist gefasst, wenn die Zahl der Zustimmungen größer ist als die Zahl der Ablehnungen (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen zählen nicht.

§ 11. Wahlen

(1) Sind Wahlen durchzuführen, so bestimmt die Mitgliederversammlung aus dem Kreis jener anwesenden ordentlichen Mitglieder, die erklären, dass sie für keines der zu besetzenden Ämter kandidieren werden, eine Wahlleitung.

(2) Unter Leitung der Wahlleitung kann die Mitgliederversammlung bei Vorstandswahlen die vom Beirat und Vorstand gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 vorgelegten Kandidatenlisten ergänzen. Bei Beiratswahlen stellt die Mitgliederversammlung eine Kandidatenliste. In allen anderen Fällen stellt die Mitgliederversammlung für jedes zu besetzende Amt eine eigene Kandidatenliste auf.

(3) Nach Aufstellung der Kandidatenlisten erfolgen die Wahlen als relative Mehrheitswahl. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.

(4) Bei Beiratswahlen hat jede/r Wahlberechtigte so viele Stimmen wie Beiratspositionen zu besetzen sind. Die Stimmen können nicht kumuliert werden. Gewählt sind nach relativer Mehrheitswahl diejenigen Kandidaten, die die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigen.

(5) Die Besetzung von zwei Ämtern im gleichen Gremium mit derselben Person ist ausgeschlossen. Alle Wahlen, außer die der KassenprüferInnen, werden geheim durchgeführt.

(6) Tritt bei Wahlen Stimmgleichheit auf, so wird eine Stichwahl durchgeführt.

§ 12. Protokolle

Über Beschlüsse und Wahlen auf Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu verfassen und von dem Protokollführer bzw. der Protokollführerin sowie von zwei weiteren ordentlichen Mitgliedern, die an der Mitgliederversammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben.

§ 13. Mitgliedsbeitrag

(1) Die Beiträge für ordentliche und studentische Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für die jeweils folgenden zwei Jahre festgelegt.

(2) Der Beitrag für studentische Mitglieder ist geringer als der für ordentliche Mitglieder.

(3) Beiträge sind zu Beginn des Kalenderjahres fällig und müssen binnen 6 Monaten an die Kassenführung abgeführt werden. In der Regel sollte dies durch Lastschrift erfolgen.

(4) Der Vorstand kann einzelne Mitglieder oder einzelne Gruppen von Mitgliedern aus triftigen Gründen zeitlich begrenzt von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreien.

§ 14. Ausschüsse

(1) Der Vorstand kann zur Behandlung besonderer wissenschaftlicher und organisatorischer Fragen Ausschüsse einsetzen. Der Vorstand entscheidet über die Aufgabe, die Zusammensetzung und die Einberufung. Er ist befugt, auch studentische Mitglieder sowie sachkundige Nichtmitglieder in solche Ausschüsse als Beraterinnen bzw. Berater zu berufen. Vorstandsmitglieder können grundsätzlich an allen Ausschusssitzungen teilnehmen.

(2) Die Mitgliederversammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Einsetzung eines Ausschusses für eine bestimmte Aufgabe verlangen.

§ 15. Fachtagung

(1) Der Ort der jeweils nächsten Fachtagung wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Vorstand legt den Tagungstermin fest und fasst Rahmenbeschlüsse für die Arbeit des Beisitzers bzw. der Beisitzerin, der bzw. die die Tagung vorbereitet und durchführt. Insbesondere legt der Vorstand fest, bis zu welchem Höchstbetrag der Beisitzer bzw. die Beisitzerin bei der Umsetzung Verpflichtungen eingehen darf, die die Gesellschaftskasse belasten.

(2) Der Vorstand gibt Termin, Ort und Programm der Tagung bekannt.

(3) Bei Eintreten zwingender Gründe hat der Vorstand das Recht, einen anderen Tagungsort zu bestimmen.

(4) Die Tagungsgebühren für ordentliche und studentische Mitglieder sowie für Nichtmitglieder setzt der Vorstand nach Beratung mit der Veranstaltungsorganisation fest.

(5) Die Herausgabe des Tagungsberichtes obliegt dem Beisitzer bzw. der Beisitzerin jenes Vorstandes, der die Tagung vorbereitet hat, im Auftrag des amtierenden Vorstandes. Abweichend hiervon kann der Vorstand einen anderen Herausgeber beauftragen.

§16. Finanzielle Organisation

(1) Das Vermögen der GK und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre vier ordentliche Mitglieder für die Kassenprüfung. Nicht wählbar sind Mitglieder, die dem Vorstand angehören oder mit denen die GK in einer geschäftlichen Verbindung steht. Abweichend von § 11 Absätze 2, 5 und 6 kann diese Wahl für alle potentiellen Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen gemeinsam in Form einer Listenwahl durchgeführt werden.

(3) Aus dem Kreis der nach Absatz 2 Gewählten bestimmt drei Monate vor der nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied des Beirats durch Los zwei Prüferinnen bzw. Prüfer, die anderen beiden sind die Vertretung. Die so bestimmten KassenprüferInnen prüfen auf Einladung und in Gegenwart des Kassenführers bzw. der Kassenführerin die Kassenbücher und Belege. Als Ersatz ist auch eine elektronische Übermittlung aller Unterlagen an die Kassenprüfung möglich, die dann in Online-Gesprächen mit dem Kassenführer bzw. der Kassenführerin alle Fragen klären können. In diesem Fall ist eine Übermittlung der Finanzunterlagen mit einem ordentlichen Datensicherheitsstandard sicherzustellen. Eine der beiden Personen, die die Kasse geprüft haben, berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung.

§ 17. Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können abweichend von Paragraph §10 nur mit einer Dreiviertelmehrheit auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, an der mindestens 15% aller ordentlichen Mitglieder teilnehmen oder vertreten sind.

§ 18. Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft für Kognitonswissenschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

§ 19. Ermächtigung des Vorstandes

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung in eigener Verantwortung zu beschließen und durchzuführen, ohne dass es der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bedarf, sofern diese Änderungen von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald schriftlich (z. B. per E-Mail) mitgeteilt werden.